

Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen im Jahr 2026 (Richtlinie zur Jugendförderung)

Směrnica wo spěchowanju džěćaceho a młodžinskeho džěla w Budyskim wokrjesu w lěće 2026

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen im Jahr 2026 (Richtlinie zur Jugendförderung) Směrnica wo spěchowanju džěćaceho a młodžinskeho džěla w Budyskim wokrjesu w lěće 2026.....	1
I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
II. Gegenstand der Förderung	2
1. Allgemeines.....	2
2. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.....	2
3. Förderausschluss	3
III. Zuwendungsempfänger	3
IV. Zuwendungsvoraussetzungen	4
V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
VI. Verfahren	4
1. Antrag / Antragfristen.....	4
2. Bewilligung	5
3. Auszahlungsverfahren.....	5
4. Nachweis der Verwendung.....	5
VII. In-Kraft-Treten	5

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 mehrheitlich für die Entnahme aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse für die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit gestimmt. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Bautzen.

Die Bewilligung erfolgt im Haushaltsjahr 2026 nach Antragstellung und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets von 59.400,06 €, welches sich nach Abzug von Steuern und des Solidaritätszuschlags auf 50.000,00 € beläuft. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

II. Gegenstand der Förderung

1. Allgemeines

Die Richtlinie zur Jugendförderung soll in Höhe des unter I. benannten Betrages einmalig zur Stärkung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen beitragen. Durch Bildungsprozesse und Aktivitäten wird die Gemeinschaft, der Zusammenhalt und die Solidarität der im Landkreis lebenden Kinder und Jugendlichen gestärkt. Dies soll zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen. Zudem wird der Schutz der jungen Menschen vor Gefahren gefördert. Die Richtlinie zielt darauf ab, durch Projekte und Initiativen die oben genannten Ziele zu erreichen.

2. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Zuwendungsfähige Vorhaben können insbesondere sein:

- Maßnahmen zur Unterstützung der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung
- Maßnahmen zur Stärkung sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten junger Menschen
- Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendclubs, Jugendgruppen und Jugendinitiativen dienen
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Ferienangeboten oder Freizeitmaßnahmen
- Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Kinder- und Jugendgruppenleiter
- Sachkosten, die der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit oder des Jugendengagements dienen
- investive Maßnahmen zur Instandhaltung oder Entwicklung von Jugendräumen
- Maßnahmen zur Förderung des Gemeinwesens durch Kinder und Jugendliche, wie beispielsweise Projekte der „48h-Aktion“

- Dialogformate zum Austausch deutscher und sorbischer Jugendlicher, mit dem Zweck, das gegenseitige Verständnis und den kulturellen Austausch zu fördern sowie das Bewusstsein für gemeinsame Werte und Traditionen zu stärken
- Unterstützung der Stärkung der Demokratie und des respektvollen, friedlichen Umgangs miteinander durch den Dialog junger Menschen aus allen politischen Spektren, einschließlich linker, liberaler, konservativer und rechtskonservativer Ansichten
- Begegnungen und Austausch zwischen älteren und jüngeren Bürgen der Bevölkerung sowie Unterstützungsleistungen von Kinder- und Jugendlichen für ältere Mitmenschen

3. Förderausschluss

- a) Eine Förderung des Zuwendungsempfängers nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig, soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien bereits erfolgt oder erfolgen kann, wie z.B. Schulsozialarbeit, Präventive Jugendhilfe, Sportförderung, Ehrenamtsförderung und anderen Förderprogrammen u.a. Aktion-Mensch, Zukunftswege-Ost
- b) Von einer Förderung der Kinder und Jugendarbeit nach Ziffer 2 sind zudem ausgeschlossen:
 - Aufwandsentschädigungen, Honorare und vergleichbare direkte Zahlungen an ehrenamtlich Tätige, Kinder, Jugendliche oder Betreuer
- c) Nicht gefördert werden darüber hinaus alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstößen oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie voll geschäftsfähig sind und im Landkreis Bautzen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit erfüllen.
2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn die Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet des Landkreises hat oder die Maßnahme dazu beiträgt, die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises außerhalb des Kreisgebiets in angemessenen Form zu vertreten (zum Beispiel bei Sportwettkämpfen). Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz nicht zwingend im Landkreis Bautzen haben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

1. dass an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein kinder- oder jugendgerechtes und jugendrelevantes Interesse besteht,
2. dass der Zuschuss einem zuwendungsfähigen Vorhaben gem. II. Nr. 2 der Richtlinie entspricht,
3. dass mindestens zehn Kinder oder Jugendliche von den angebotenen Maßnahmen oder Aktivitäten profitieren,
4. die Verwendung des Zuschusses eine gewisse Nachhaltigkeit besitzt und der Projektverlauf erkennbar ist,
5. die Verwendung des Zuschusses den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht,
6. die beantragte Zuwendung muss in dem Haushaltsjahr 2026 verbraucht werden, auch Investitionen müssen tatsächlich in dem jeweiligen Haushaltsjahr vorgenommen werden.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch den Landkreis Bautzen erfolgt als Maßnahme-/ Projektförderung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt maximal 2.500 EUR je Antrag.

Als Förderzeitraum gilt das Haushaltsjahr 2026.

VI. Verfahren

1. Antrag / Antragfristen

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist ab In-Krafttreten dieser Förderrichtlinie möglich. Eine Antragstellung ist auf der Grundlage einer entsprechenden Förderbekanntmachung des Landratsamtes Bautzen für das Haushaltsjahr 2026 und der dort konkretisierten Bestimmungen möglich.

Die Antragsstellung ist bis zum 31.01.2026 möglich. Sofern das Budget durch eingereichte Maßnahmen bis zum Fristablauf nicht ausgeschöpft ist, kann die Frist nach Ermessen der Verwaltung verlängert werden. Die Fördermittel sind im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu verbrauchen.

Es ist nur ein Antrag pro Antragsteller sowie nur ein Antrag pro Projekt zulässig. Das Antragsformular sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen und Dateien werden auf der Internetseite des Landkreises Bautzen zur Verfügung gestellt.

2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Bautzen. Das Landratsamt erstellt anhand der Förderkriterien eine Prioritätenliste, die im Kreisausschuss beschlossen werden muss. Anschließend erteilt das Landratsamt einen Zuwendungsbescheid. Weitere Auflagen sind möglich.

3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

4. Nachweis der Verwendung

Dem Landkreis Bautzen ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zum 31.01.2027 im Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, einzureichen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zur Abrechnung ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form einer Belegliste ausreichend. Der Fördermittelgeber behält sich das Recht zur Prüfung der Originalbelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vor.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde. Rückforderungen können, im Ermessen der Verwaltung, an Antragsteller von bislang nicht bewilligten Projekten erfolgen, denen die entsprechenden Mittel zur Umsetzung angeboten werden.

VII. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Die Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Bautzen, den 01.12.2025

Udo Witschas, Landrat des Landkreises Bautzen